

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 047-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.128

Eingereicht am: 06.02.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 1001/2014 vom 20. August 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vetternwirtschaft oder Bestechung auch im Kanton Bern?

Die Medienberichterstattung der letzten Tage und Wochen führte einen krassen Fall von mutmasslicher Bestechung bei den Bundesbehörden zu Tage. Unter den Kunden der involvierten Firma befanden sich Städte und andere Kantone. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass bei der Vergabe von IT-Projekten auch im Kanton Bern nicht alles nach den gesetzlichen Vorgaben läuft oder gelaufen ist.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurden in den letzten acht Jahren die gesetzlichen Bestimmungen (interne Leitfäden) bei der Ausschreibung und Vergabe der Projekte restlos eingehalten?
2. Wurden in den letzten acht Jahren Projekte freihändig vergeben, die eigentlich hätten öffentlich ausgeschrieben werden müssen?
3. Wenn ja: Welche Projekte waren dies, und um welche Summe handelte es sich jeweils?
4. Haben der Kanton Bern oder die Bedag Informatik AG ebenfalls Aufträge an die beim Bund in die Affäre verwickelte Unternehmung vergeben?
5. Gibt es Firmen, die in den letzten acht Jahren in der Summe Aufträge für Informatikprojekte von mehr als 2 Mio. Franken freihändig zugesprochen erhielten?

6. Kann restlos ausgeschlossen werden, dass wirtschaftliche oder familiäre Verknüpfungen bestehen zwischen den in die Ausschreibung und Vergabe (Pflichtenheft und Vergabekriterien) von IT-Projekten involvierten Personen und den bei den Auftragnehmern involvierten Personen?
7. Wenn nein: Bei welchen Projekten und welchen involvierten Firmen bestehen solche Verflechtungen?

Antwort des Regierungsrates

Die Vergaben richten sich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) sowie der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21). Eine zentrale Datenbasis für die Beschaffungen der einzelnen Organisationseinheiten gibt es noch nicht. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) hat daher für die Beantwortung der vorliegenden Fragen über die Kantonale Informatikkonferenz (KIK) eine Umfrage bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung durchgeführt. Betreffend die Kantonspolizei wird auf die Medienmitteilung der Polizei- und Militärdirektion zur Sonderprüfung „Beschaffungs- und Submissionsprozess der Kantonspolizei Bern“ durch die Finanzkontrolle verwiesen. Auf dieser Basis können die einzelnen Fragen für die Verwaltung ohne Kantonspolizei wie folgt beantwortet werden:

1. Die Akten von Beschaffungsverfahren sind gemäss den rechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 38 ÖBV) drei Jahre lang aufzubewahren. Aussagen über eine Periode von acht Jahren sind daher mangels Akten nicht mit Sicherheit möglich. Unklar ist auch, ob die Frage des Interpellanten auf gesetzliche Vorschriften oder auf interne Leitfäden bzw. auf beides abzielt. Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass es nicht möglich ist, mit Sicherheit abzuklären, ob während eines derart langen Zeitraums in der ganzen Kantonsverwaltung, die jährlich viele tausend Aufträge vergibt, in jedem Fall alle Vorschriften «restlos» eingehalten wurden. In einzelnen Fällen erfolgten Sonderprüfungen der Finanzkontrolle betreffend möglicher Verletzungen des öffentlichen Beschaffungsrechts.
2. Die Frage kann so nicht beantwortet werden (s. die Antwort auf Frage 1). Grundsätzlich ist die Frage, ob ein Auftrag ausgeschrieben werden muss oder nicht, abhängig von der rechtlichen Beurteilung der Frage, ob einer der in der Gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmegründe für freihändige Vergaben erfüllt ist, z.B. Dringlichkeit oder Abhängigkeit von einem Vorauftrag. Diese Beurteilung ist nicht immer einfach, und wie bei allen Rechtsfragen ist es grundsätzlich möglich, über die richtige Antwort in guten Treuen unterschiedlicher Meinung zu sein. Dem Regierungsrat liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in den letzten Jahren Aufträge für Projekte rechtswidrig freihändig vergeben wurden.
3. Es gibt keine konkreten Projekte (s. die Antwort auf Frage 2). Grundsätzlich hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Verwaltung bereits früher – schon vor der Jahrtausendwende – dem staatseigenen, hauptsächlich für den Kanton arbeitenden Informatikanbieter Bedag Informatik AG Aufträge im Rechenzentrums- und Softwareentwicklungsbereich teilweise ohne Ausschreibung vergeben hat. Dies erfolgte in der Annahme, dass Vergaben an die Bedag Informatik AG als staatsinterne Vergabe nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen. Die geplante Revision des interkantonalen Beschaffungsrechts wird voraussichtlich Bestimmungen enthalten, denen zufolge mindestens ein Teil dieser so genannten „In-House-Vergaben“ öffentlich ausgeschrieben werden muss, soweit dies nicht aus Sicherheitsgründen

ausser Betracht fällt. Das KAIO schreibt daher neue Aufträge dieser Art grundsätzlich öffentlich aus. Bestehende Betriebs-, Weiterentwicklungs-, Support- und Wartungsverträge mit der Bedag Informatik AG müssen bis zur Neuausschreibung bzw. bis zur Ablösung des jeweiligen Systems dagegen weitergeführt werden. Dies, weil eine Neuausschreibung und Migration die Kontinuität der Dienstleistungen gefährden würde, was einer der gesetzlich vorgesehenen Gründe für freihändige Vergaben ist.

4. Nein.
5. Nein, nicht für Projekte. Aufträge in dieser Grössenordnung, die (notwendigerweise) freihändig vergeben wurden, betreffen den fortlaufenden Betrieb, die Wartung, Lizenzierung und Weiterentwicklung von früher beschafften Systemen, beispielsweise an die Bedag Informatik AG (Rechenzentren und Software, s. die Antwort auf Frage 3), Swisscom (Telefonie) und Connectis AG (LAN/WAN, als Folgeaufträge zur 2011 erfolgten öffentlichen Ausschreibung). Diese freihändigen Vergaben wurden wie vorgeschrieben im Amtsblatt publiziert, ohne dass sie mit Beschwerde angefochten wurden. Die Aufträge werden zusammen mit der vom technischen Lebenszyklus abhängigen Erneuerung der betreffenden Systeme neu ausgeschrieben, soweit ein Wettbewerb technisch und aus Sicherheitsgründen möglich ist.
6. Aus den in der Antwort auf Frage 1 genannten Gründen ist es grundsätzlich nicht möglich, während einer derart langen Zeit bei derart vielen Aufträgen Verfehlungen „restlos“ auszuschliessen. Der Regierungsrat hat aber keinen Hinweis darauf, dass bei Vergaben Ausstandsgründe missachtet wurden. Ihm sind keine familiären oder wirtschaftlichen Verknüpfungen zwischen den Entscheidungsträgerinnen und -trägern der Verwaltung und ihren Lieferanten bekannt.
7. Keine.

An den Grossen Rat